

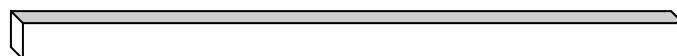
**VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER UND  
STEUERBEVOLLMÄCHTIGEN IM LAND**  
**BRANDENBURG**  
- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -



Ausgabe 1/2013

November 2013

**M i t t e i l u n g s b l a t t**



Geschäftsstelle:	Tuchmacherstraße 48 B 14482 Potsdam	Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3503008011
Telefon:	(0331) 620 3807	Bankleitzahl 16050000
Telefax:	(0331) 620 3809	IBAN DE92160500003503008011
E-Mail:	Versorgungswerk-StB-Brandenburg@datevnet.de	BIC WELADED1PMB
Internet:	www.stbk-brandenburg.de/Steuerverberaterversorgungswerk	



## **Inhalt:**

- 1. Das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg im Überblick**
- 2. 13. Ordentliche Vertreterversammlung bestätigt erfolgreiche Entwicklung des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg**
- 3. Geschäftsjahr 2012 - Wirtschaftsprüfer erteilt uneingeschränktes Testat**
- 4. Vertreterversammlung beschließt Satzungsänderungen zum 01.09.2013**
- 5. Mitgliederinformationen im Internet**
- 6. Leistungsverbesserung durch Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge**
- 7. Umstellung auf SEPA-Basis-Lastschriftverfahren**
- 8. Hinweis für angestellte Mitglieder: Neuerungen im Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI beachten**
- 9. Voraussichtliche Sozialversicherungs-Rechengrößen 2014**

## **Anlagen:**

- **Bilanz 2011**
- **Rententabellen für Leistungsfälle ab 2014**
- **Formular „SEPA-Lastschriftmandat“**

## 1. Das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg im Überblick

Im System der Alterssicherung in Deutschland gehört die berufsständische Versorgung zur Regelsicherung der „1. Säule“, zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. Zur „2. Säule“ gehört die betriebliche Altersversorgung und zur „3. Säule“ die ergänzende Alterssicherung, zum Beispiel private Lebensversicherungen.

In diesem Drei-Säulen-System haben die Versorgungswerke eine starke Position. Sie arbeiten ohne Inanspruchnahme von Staatszuschüssen. „Ein Aufgehen dieses gut funktionierenden Systems ist daher ökonomisch nicht begründbar“, heißt es im Schlussbericht der Enquête-Kommission „Demographischer Wandel“ des Deutschen Bundestages.

Vom Gründungsbestand mit seinerzeit 162 Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten im Jahre 2002 erhöhte sich die Mitgliederzahl per 31.10.2013 auf 562 Mitglieder, davon 52 beitragsfreie Anwärter.

Das Versorgungswerk zahlt derzeit Leistungen an 7 Versorgungsempfänger, davon 5 Altersrenten und 2 Hinterbliebenenrenten.

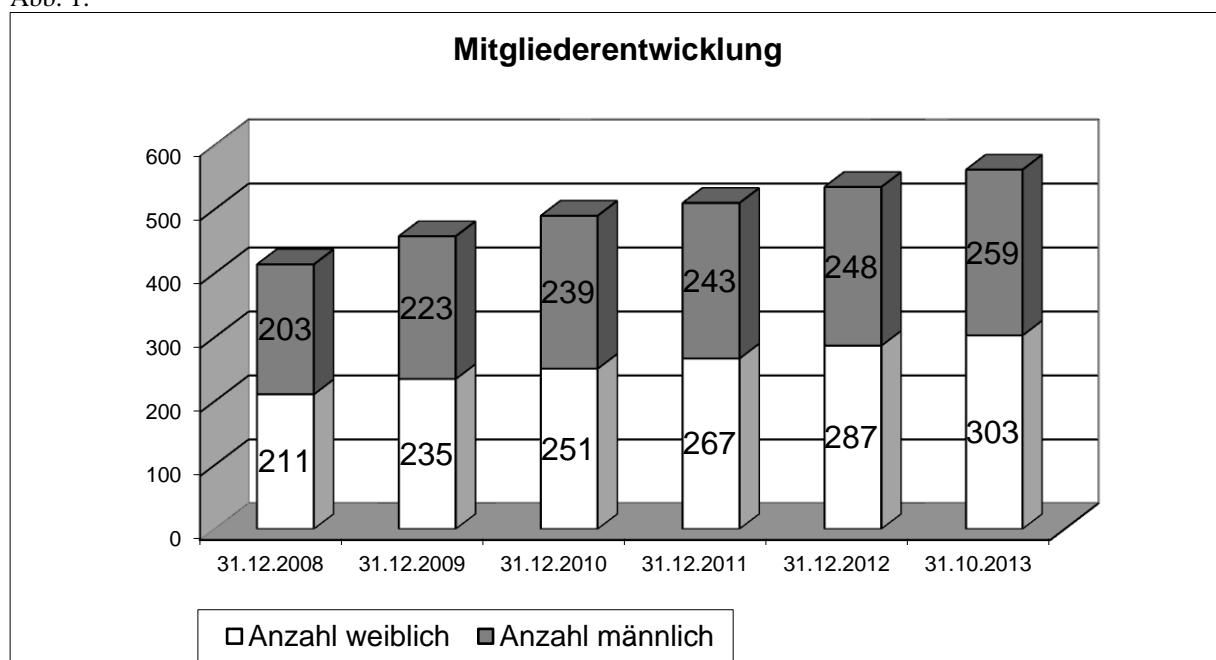
Im Verlaufe des Jahres 2013 hatte das Versorgungswerk 27 Zugänge zu verzeichnen. 10 Berufsangehörige sind aus dem Versorgungswerk, im Wesentlichen durch den Wechsel in andere Steuerberaterkammern, ausgeschieden.

Die Mitgliederentwicklung in den einzelnen Jahren ist aus der Abbildung 1 ersichtlich.

Von den dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern gehören 59 % der Altersgruppe bis 45 Jahre und 41 % der Altersgruppe von 46 bis 64 Jahren an.

Der Anteil der weiblichen Mitglieder beträgt 53,9 % und der der männlichen Mitglieder 46,1 %. Hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur sind 67 % der Mitglieder selbständig tätig, 21 % im ausschließlichen Anstellungsverhältnis und 12 % sowohl angestellt als auch selbständig tätig.

Abb. 1:



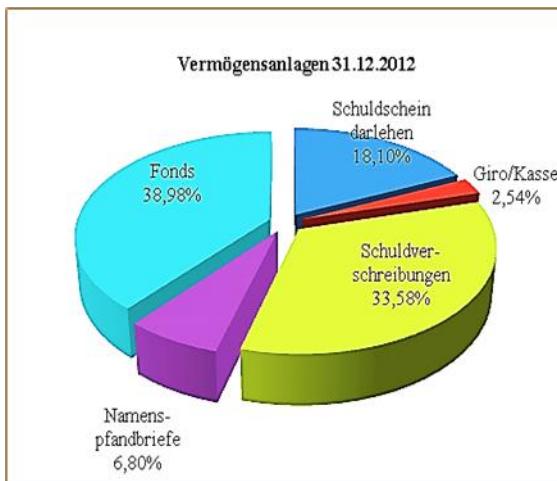
Das Beitragsaufkommen wird im Jahre 2013 ca. 3,2 Mio. EUR betragen, was wiederum einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr von 147 TEUR entspricht.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Kapitalverwaltung betrugen im Wirtschaftsjahr 2012 4,05 % (Vorjahr: 4,87 %).

Die im Geschäftsjahr 2012 erzielte Rendite von 4,37 % liegt deutlich über dem Rechnungszins von 3,25 %.

Die Vermögensanlagen per 31.12.2012 sind in der Abbildung 2 dargestellt.

Abb. 2:



Die Gesamtanlagen des Versorgungswerks betrugen zum Stichtag 31.12.2012 insgesamt rund 21.538 TEUR. Davon sind ca. 60 % in Anlagen der geringsten Risikoklasse angelegt. Das sind insbesondere Schulscheindarlehen, Schuldverschreibungen sowie Pfandbriefe. Ca. 40 % der Kapitalanlagen ist in einem Spezialfonds investiert. Die Anlagen orientieren sich an den durch die Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätzen der Vermögensanlagen und sind streng an den Vorgaben der Versicherungsaufsicht sowie an den durch die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) empfohlenen Vorgaben, insbesondere der Einstufung in Risikoklassen, orientiert. Unter den Bedingungen der Euro- und Schuldenkrise ist es eine vorrangige Aufgabe des Vorstands, durch ein aktives Risikomanagement die Risiken zu begrenzen. Die Entwicklungen am Kapitalmarkt sind trotz professioneller Vermögensverwaltung nur schwer zu kalkulieren. Das Zinsniveau für mittel- und längerfristige Anlagen bewegt sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Diese Problematik ist jedoch keinesfalls eine Spezifik des hiesigen Versorgungswerks, sondern trägt allgemeinen Charakter. Oberste Priorität in der Anlagepolitik hat der Grundsatz „Sicherheit vor Risiko“.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind öffentlich-rechtliche Solidareinrichtungen des Berufsstandes auf landesgesetzlicher Grundlage. Schon in den Errichtungsgesetzen hatte der Gesetzgeber die wesentlichen Inhalte der Satzung festzulegen, anschließend übt er die Rechtsaufsicht aus. Die Länder nehmen ihre Verantwortung für die Versorgungswerke darüber hinaus nicht nur in Form einer Missbrauchsaufsicht, wie sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) für die Versicherungswirtschaft ausübt, sondern in Form einer materiellen Versicherungsaufsicht über die Rechenwerke der Versorgungseinrichtungen wahr. Dies bedeutet, dass diese jede Veränderung von Beiträgen und Leistungen erst nach Prüfung und Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörden umsetzen können. Die

Versicherungsaufsichten der Länder orientieren sich bei ihrer Tätigkeit an den Kapitalanlagevorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Bundes.

Das Land Brandenburg übt neben der Rechtsaufsicht auch die Versicherungsaufsicht über das Steuerberaterversorgungswerk aus. Wie weitgehend und umfassend dies ist, belegen die folgenden Ausführungen: „Gegenstand der Versicherungsaufsicht ist die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs der Versorgungswerke. Damit ist die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder gewährleistet. Zu diesem Zweck hat die Versicherungsaufsicht darauf zu achten, dass die Versorgungswerke jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, unter anderem indem sie ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bilden, ihr Vermögen in entsprechend geeigneten Vermögenswerten anlegen, eine ausreichende Kapitalausstattung vor- und die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhalten.“ (Dr. Heinz Siegel, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen).

## 2. 13. Ordentliche Vertreterversammlung bestätigt erfolgreiche Entwicklung des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg

Am 7. Juni 2013 trat die Vertreterversammlung zu ihrer 13. (ordentlichen) Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung begrüßten als Gäste Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, die die Versicherungs- bzw. Rechtsaufsicht über das Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg ausüben.

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Steuerberater Ronald Benke, erstattete der Vertreterversammlung den „Bericht zur Lage des Versorgungswerks“.

Herr Benke stellte fest, dass das Versorgungswerk trotz fortbestehender schwieriger Bedingungen der Euro- und Kapitalmarktkrise eine erfolgreiche Entwicklung genommen habe, was unter anderem durch folgenden Kennziffernvergleich zum Ausdruck komme:

Geschäftsjahr	2009 in %	2010 in %	2011 in %	2012 in %
Nettorendite Gesamtvermögen	5,06	3,70	2,97	4,37
Verwaltungs- Kostensatz Basis Beiträge	5,26	4,42	4,87	4,05
Verwaltungs- Kostensatz inkl. Kapitalverwaltung	4,81	4,39	4,87	4,72
Kapitalerträge in TEUR	569	637	585	952

Im Bericht der Wirtschaftsprüfer wird die Aussage getroffen, dass sich das Versorgungswerk auch weiterhin in einer stabilen Lage befindet. Aufgrund der Altersstruktur und der in der Vergangenheit beschlossenen Satzungsänderungen sei damit zu rechnen, dass in einem relativ langen Zeitraum Beiträge angesammelt und einem Kapitalstock zugeführt werden können, so dass künftig mit einem wachsenden Anteil von Kapitalerträgen an den Einnahmen zu rechnen sei. Künftig sei mit einer steigenden Anzahl von Mitgliedern und damit Beitragszahlern zu rechnen. Risiken bestehen nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer in der Kapitalanlage, weil die Entwicklungen am Kapitalmarkt trotz professioneller Vermögensverwaltung nur schwer zu kalkulieren sind. Das Zinsniveau für mittel- und längerfristige Anlagen bewege sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Diese Problematik trage allgemeinen Charakter und sei keinesfalls eine Spezifik der Versorgungswerke.

Die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2012 zeigen, dass es richtig gewesen ist, Satzungsänderungen zu beschließen, die der demografischen Entwicklung Rechnung tragen und diese Auswirkungen stärker als bisher berücksichtigten. Mit der Anpassung des Beginns der Regelaltersrente an die Bestimmungen der allgemeinen Rentenversicherung wird erreicht, dass die Entwicklung der Leistungsansprüche der Mitglieder angesichts der gestiegenen Lebenserwartung nachhaltig gewährleistet werden kann und sich positive Auswirkungen auf die Deckungsrückstellung ergeben. Mit der Einführung des so genannten geburtsjahrabhängigen Faktors wird dem Umstand Rechnung getragen, dass jüngere Mitglieder statistisch gesehen längere Rentenbezugszeiten aufweisen. Mit der Einführung eines Rentenzugangsfaktors in Abhängigkeit vom Eintrittsalter (eintrittsaltersabhängiger Faktor) wird eine größere Gerechtigkeit zwischen jenen Mitgliedern erreicht, die früh in das Versorgungswerk eingetreten sind und eine lange Beitragzahlung aufweisen gegenüber jenen Mitgliedern, die erst später Mitglied im Versorgungswerk werden und relativ wenig an Beiträgen einzahlen. Ausgehend von den Ergebnissen des Geschäftsjahrs 2012 und den beschlossenen Satzungsänderungen bestehen gute Voraussetzungen, dass sich das Steuerberaterversorgungswerk auch künftig stabil entwickeln und seinem Versorgungsauftrag gerecht wird.

Nach ausführlicher Diskussion beschloss die Vertreterversammlung einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und erteilte dem Vorstand ebenfalls einstimmig Einlastung.

Durch den Versicherungsmathematiker wurde das versicherungsmathematische Gutachten zum 31.12.2012 erläutert. Die Deckungsrückstellung betrage zum 31.12.2012 auf Basis der neuen berufsständischen Richttafeln als Differenz der Leistungsbarwerte zu den Beitragsbarwerten

18.421.829,- EUR. Zum 31.12.2012 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 191.711,17 EUR, der gemäß § 38 Abs. 2 der Satzung der Verlustrücklage zugeführt wird, die dann einen Betrag von 668.361,69 EUR ausweist.

Die Vertreterversammlung beschloss im Ergebnis des vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachtens einstimmig, dem Vorschlag des Vorstands zu folgen und den Rentensteigerungsbetrag und die Renten ab 01.01.2014 nicht zu erhöhen. Damit verbleibt in der Rücklage für satzungsbundene Überschussbeteiligung ein Betrag von rund 3,5 Mio. EUR.

Die Beschlüsse über den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2014 und die Zuführung zur Verlustrücklage wurden zwischenzeitlich durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren einstimmig den Haushaltsplan für das Jahr 2013.

### **3. Geschäftsjahr 2012 - Wirtschaftsprüfer erteilt uneingeschränktes Testat**

Auf der Grundlage des durch das Versorgungswerk aufgestellten Abschlusses für das Geschäftsjahr 2012 erteilten die extern bestellten Wirtschaftsprüfer das uneingeschränkte Testat.

Die Wirtschaftsprüfer stellten fest, dass geordnete Verhältnisse in der Verwaltung des Versorgungswerks und in den Verwaltungsunterlagen vorgefunden wurden. Insgesamt habe die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt. Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahrs 2012 sind:

Mitglieder einschließlich beitragsfreie Anwärter:	535
Versorgungsempfänger:	5
Beiträge im Geschäftsjahr:	3.052.907,26 EUR
Kapitalanlagen:	21.537.535,04 EUR
Versicherungstechnische Rückstellung:	18.421.829,00 EUR

Die Bilanz für das Geschäftsjahr 2012 ist als Anlage 1 beigefügt.

### **4. Vertreterversammlung beschließt Satzungsänderungen zum 01.09.2013**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 7. Juni 2013 folgende Änderungen der Satzung beschlossen, die durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg zwischenzeitlich genehmigt und bekannt gemacht wurden:

**1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Auf Antrag können Mitglieder ohne besondere Nachweis bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit für die Zeit von bis zu drei Jahren eine Teilbefreiung von einem Drittel des Regelpflichtbeitrages nach § 32 Abs. 3 erhalten.“

**2. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 und 3 kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.“

**3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Aus dem Steuerberaterversorgungswerk scheiden Mitglieder aus, wenn sie der Steuerberaterkammer Brandenburg nicht mehr angehören. Wer aus dem Steuerberaterversorgungswerk wegen Erlöschens der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer ausscheidet, kann die Mitgliedschaft auf Antrag freiwillig solange fortsetzen, bis eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet eintritt. Die Frist für den Antrag auf freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft beträgt drei Monate und beginnt mit dem Ausscheiden aus der Steuerberaterkammer Brandenburg. Bis zum 30.09.2013 ausgeschiedene Mitglieder, die noch keine Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung erworben haben, können bis zum 31.12.2013 den Antrag auf eine freiwillige Mitgliedschaft stellen.“

**4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Alle Renten werden monatlich nachschüssig zum Monatsende gezahlt.“

**5. § 16 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:**

„(7) Mit Erreichen der Altersgrenze tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.“

**6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Jedes Mitglied hat vorbehaltlich der Regelung des § 44 Abs. 1 ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monats Anspruch auf lebenslange Altersrente. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge nicht übergeleitet worden sind. Der Anspruch endet mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Bezugsberechtigten eingetreten ist.“

**7. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des

18. Lebensjahrs. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, den Bundesfreiwilligendienst absolviert oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.“

**8. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Ist die ausgleichsberechtigte Person kein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, so wird sie es auch durch den Versorgungsausgleich nicht. Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 besteht neben der Versorgungsausgleichsrente nicht. Als Ausgleich für diesen Leistungsausschluss erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Personen auf Versorgungsausgleichsrente für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt des Endes der Ehezeit und der Vollendung des 67. Lebensjahres der ausgleichsberechtigten Personen um 0,45 %; dabei sind angefangene Jahre als volle Jahre zu berücksichtigen. Die Erhöhung beträgt mindestens 1 %. Eine weitere Erhöhung durch eigene Beitragszahlungen der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen.“

**9. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind und Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder als nichterwerbsmäßig Pflegende von ihrer Pflegeversicherung oder als Leistende des Bundesfreiwilligendienstes einen Zuschuss zum Beitrag zum Steuerberaterversorgungswerk erhalten, haben Beiträge in der Höhe zu entrichten, wie sie sonst zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.“

**10. § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 32 Abs. 2 den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten 5 Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.“

**11. § 45 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Die §§ 13 Abs. 3 und 4, 14 Abs. 2, 15 Abs. 3, 16 Abs. 7, 17 Abs. 1, 21 Abs. 1, 24 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 Abs. 2 in der Fassung der 4. Satzungsänderung laut Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.06.2013 treten am 01.09.2013 in Kraft.“

## 5. Mitgliederinformationen im Internet

Wie bereits im Mitteilungsblatt 1/2012, Tz. 5 berichtet, sind auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/](http://www.stbk-brandenburg.de/) Steuerberaterversorgungswerk alle Informationen zum Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg zu finden. Dies betrifft:

- Allgemeines
- Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz
- Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Amtliche Bekanntmachungen
- Downloads.

Zum Download stehen folgende Dokumente bereit:

- Informationen zu Fragen der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Beiträge 2013
- Formular: Mitteilung über Kinderbetreuungszeiten
- Formular: Einkommensabhängige Beitragsfestsetzung für Selbständige
- Formular: Regelpflichtbeitrag für Selbständige
- Formular: Zusätzliche freiwillige Beiträge
- Formular: SEPA-Lastschriftmandat
- Formular: Antrag auf Beitragsermäßigung gem. § 13 Abs. 3 der Satzung.

## 6. Leistungsverbesserung durch Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge

Jedes Mitglied kann gemäß § 34 der Satzung zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten, die jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 vom Hundert des Regelpflichtbeitrags (§ 32 Abs. 2) nicht überschreiten dürfen; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 32 Abs. 2 den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten fünf Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.

Wir empfehlen daher, ab Vollendung des 50. Lebensjahres die Möglichkeit der Zahlung von zusätzlichen freiwilligen Beiträgen, ausgehend von den bisher erreichten Anwartschaften, zu prüfen.

Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

## 7. Umstellung auf SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Ab dem 1. Februar 2014 verändert SEPA, der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum, den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Alle Überweisungen und Lastschriften sind dann – auch innerhalb Deutschlands – nach einem europaweit einheitlichen Verfahren vorzunehmen.

Bislang haben wir die monatlichen Beiträge mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren von den Teilnehmerkonten eingezogen. Anstelle dieses Verfahrens tritt ab Februar 2014 das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Die von den teilnehmenden Mitgliedern bzw. Arbeitgebern bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt. Dieses Lastschriftmandat wird durch die jeweilige Mandatsreferenz, über die individuell informiert wird, und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000172362 gekennzeichnet, welche von uns bei allen Lastschrifteinzügen bekannt gegeben werden.

Mit Schreiben vom 28.10.2013 hatten wir alle Teilnehmer am Verfahren über die Umstellung ihrer Bankverbindung auf IBAN und BIC informiert. Wir bitten, falls noch nicht geschehen, ihre Bankverbindung zu überprüfen und uns gegebenenfalls eingetretene Änderungen mitzuteilen.

Zukünftige Lastschriften werden wir regelmäßig zum 15. des Folgemonats, erstmals am 17. Februar 2014 mittels SEPA-Basis-Lastschrift, einziehen.

Als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt ist ein Formular beigefügt, auf dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden kann. Das Formular ist auch im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Versorgungswerk/Downloads](http://www.stbk-brandenburg.de/Versorgungswerk/Downloads) eingestellt.

## 8. Hinweis für angestellte Mitglieder: Neuerungen im Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI beachten

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Antragsteller müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab

dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr strengen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

Bitte denken Sie daher daran, das Versorgungswerk zukünftig möglichst frühzeitig über einen Arbeitgeberwechsel zu informieren, damit das Versorgungswerk Ihnen die erforderlichen Unterlagen für einen neuen Befreiungsantrag rechtzeitig zur Verfügung stellen kann.

Wir verweisen auch auf unser Mitteilungsblatt 1/2012, Tz. 8.

## **9. Voraussichtliche Sozialversicherungs-Rechengrößen 2014**

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 18,9 % auch für das Jahr 2014 bestehen bleiben.

Voraussichtlich gelten folgende Werte für die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Jahr 2014:

West: 5.950 EUR monatlich (71.400 EUR jährlich)  
Ost: 5.000 EUR monatlich (60.000 EUR jährlich)

Danach würden sich folgende monatliche Beiträge ergeben:

Höchstbeitrag zur GRV (Ost): 945,00 EUR  
Regelpflichtbeitrag für Selbständige: 472,50 EUR.

Nach endgültiger Beschlussfassung machen wir die Beiträge und Rechengrößen auf unserer Internetseite bekannt.

## Anlage 1

**Bilanz**

	<b>2012</b>	<b>2011</b>
	Euro	Euro
<b>Aktiva</b>		
A. Immaterielle Anlagewerte	43.098,00	53.937,00
B. Kapitalanlagen	21.537.535,04	18.068.088,46
C. Forderungen	459.869,05	415.185,01
D. Sonstige Vermögensgegenstände	568.282,40	470.099,79
	22.608.784,49	19.007.310,26
<b>Passiva</b>		
A. Eigenkapital	4.140.188,36	3.948.477,19
B. Versicherungstechnische Rückstellungen	18.421.829,00	15.019.803,00
C. Andere Rückstellungen	22.670,00	22.270,00
D. Andere Verbindlichkeiten	18.836,33	16.760,07
E. Rechnungsabgrenzungsposten	5.260,80	0,00
	22.608.784,49	19.007.310,26

**Gewinn- und Verlustrechnung**

	<b>2012</b>	<b>2011</b>
	Euro	Euro
<b>I. Versicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	3.052.907,26	2.969.675,84
2. Erträge aus Kapitalanlagen	952.112,56	585.019,69
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung	175,92	183,03
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	-202.863,53	-190.261,46
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-3.399.891,57	-5.866.227,11
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung	-123.562,04	-144.528,33
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen	-87.516,52	-91.058,72
8. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	191.362,08	-2.737.197,06
<b>II. Nichtversicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Sonstige Erträge	452,89	3.078,29
2. Sonstige Aufwendungen	-103,80	-911,46
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	191.711,17	-2.735.030,23
4. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	191.711,17	-2.735.030,23
5. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	0,00	2.754.058,00
6. Einstellungen in Gewinnrücklagen	-191.711,17	-19.027,77
7. Bilanzgewinn	0,00	0,00

## Anlage 2

**Rententabelle für Leistungsfälle von Neumitgliedern ab 01.01.2012**bei Zahlung des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Leistungsfall (Angestellte)

Rentensteigerungsbetrag: 66,00  
 persönlicher Ø Beitragsquotient: 1,0000

Ein-tritts-alter <sup>1</sup>	Bei-trags-jahre	Eintritts-alter-faktor	Altersrente ab Alter 67 mtl.	BU-Rente bei Eintritt des Leistg.-falles vor Alter 60 mtl.	Witwen(r)rente bei Tod des Mitgliedes <sup>2</sup>		Waisenrente bei Tod des Mitgliedes <sup>2</sup>	
					nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.	nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.
25	42	1,200	3.326,40 €	2.051,28 €	1.995,84 €	1.663,20 €	332,64 €	277,20 €
26	41	1,195	3.233,67 €	1.987,52 €	1.940,20 €	1.608,95 €	323,37 €	268,16 €
27	40	1,190	3.141,60 €	1.924,23 €	1.884,96 €	1.555,09 €	314,16 €	259,18 €
28	39	1,185	3.050,19 €	1.861,40 €	1.830,11 €	1.501,63 €	305,02 €	250,27 €
29	38	1,180	2.959,44 €	1.799,03 €	1.775,66 €	1.448,57 €	295,94 €	241,43 €
30	37	1,175	2.869,35 €	1.737,12 €	1.721,61 €	1.395,90 €	286,94 €	232,65 €
31	36	1,170	2.779,92 €	1.675,67 €	1.667,95 €	1.343,63 €	277,99 €	223,94 €
32	35	1,165	2.691,15 €	1.614,69 €	1.614,69 €	1.291,75 €	269,12 €	215,29 €
33	34	1,160	2.603,04 €	1.554,17 €	1.561,82 €	1.240,27 €	260,30 €	206,71 €
34	33	1,155	2.515,59 €	1.494,11 €	1.509,35 €	1.189,19 €	251,56 €	198,20 €
35	32	1,150	2.428,80 €	1.434,51 €	1.457,28 €	1.138,50 €	242,88 €	189,75 €
36	31	1,145	2.342,67 €	1.375,37 €	1.405,60 €	1.088,21 €	234,27 €	181,37 €
37	30	1,140	2.257,20 €	1.316,70 €	1.354,32 €	1.038,31 €	225,72 €	173,05 €
38	29	1,135	2.172,39 €	1.258,49 €	1.303,43 €	988,81 €	217,24 €	164,80 €
39	28	1,130	2.088,24 €	1.200,74 €	1.252,94 €	939,71 €	208,82 €	156,62 €
40	27	1,125	2.004,75 €	1.143,45 €	1.202,85 €	891,00 €	200,48 €	148,50 €
41	26	1,120	1.921,92 €	1.086,62 €	1.153,15 €	842,69 €	192,19 €	140,45 €
42	25	1,115	1.839,75 €	1.030,26 €	1.103,85 €	794,77 €	183,98 €	132,46 €
43	24	1,110	1.758,24 €	974,36 €	1.054,94 €	747,25 €	175,82 €	124,54 €
44	23	1,105	1.677,39 €	918,92 €	1.006,43 €	700,13 €	167,74 €	116,69 €
45	22	1,100	1.597,20 €	863,94 €	958,32 €	653,40 €	159,72 €	108,90 €
46	21	1,090	1.510,74 €	805,73 €	906,44 €	604,30 €	151,07 €	100,72 €
47	20	1,080	1.425,60 €	748,44 €	855,36 €	555,98 €	142,56 €	92,66 €
48	19	1,070	1.341,78 €	692,08 €	805,07 €	508,46 €	134,18 €	84,74 €
49	18	1,060	1.259,28 €	636,64 €	755,57 €	461,74 €	125,93 €	76,96 €
50	17	1,050	1.178,10 €	582,12 €	706,86 €	415,80 €	117,81 €	69,30 €
51	16	1,040	1.098,24 €	528,53 €	658,94 €	370,66 €	109,82 €	61,78 €
52	15	1,030	1.019,70 €	475,86 €	611,82 €	326,30 €	101,97 €	54,38 €
53	14	1,020	942,48 €	424,12 €	565,49 €	282,74 €	94,25 €	47,12 €
54	13	1,010	866,58 €	373,30 €	519,95 €	239,98 €	86,66 €	40,00 €
55	12	1,000	792,00 €	323,40 €	475,20 €	198,00 €	79,20 €	33,00 €
56	11	1,000	726,00 €	264,00 €	435,60 €	158,40 €	72,60 €	26,40 €
57	10	1,000	660,00 €	198,00 €	396,00 €	118,80 €	66,00 €	19,80 €
58	9	1,000	594,00 €	132,00 €	356,40 €	79,20 €	59,40 €	13,20 €
59	8	1,000	528,00 €	66,00 €	316,80 €	39,60 €	52,80 €	6,60 €
60	7	1,000	462,00 €	0,00 €	277,20 €	0,00 €	46,20 €	0,00 €

Alle oben genannten Rentenbeträge sind mit dem jeweiligen geburtsjahrbüngigen Faktor gemäß Anlage 1 der Satzung zu multiplizieren.

<sup>1</sup>...Lebensjahr gerade vollendet

<sup>2</sup>...ohne vorherige BU-Rente. Tritt der Todesfall während dem Bezug einer BU-Rente ein, beträgt die Witwen(r)rente 60 % der BU-Rente. Für die Waisenrente gilt die gleiche Berechnungsmethode.

## Anlage 2

**Rententabelle für Leistungsfälle von Neumitgliedern ab 01.01.2012**bei regelmäßiger Zahlung des **Regelpflichtbeitrages für Selbständige** bis zum Leistungsfall

Rentensteigerungsbetrag:

66,00

persönlicher Ø Beitragsquotient:

0,5000

<b>Ein-tritts-alter<sup>1</sup></b>	<b>Bei-trags-jahre</b>	<b>Eintritts-alter-faktor</b>	<b>Altersrente ab Alter 67 mtl.</b>	<b>BU-Rente bei Eintritt des Leistg.-falles vor Alter 60 mtl.</b>	<b>Witwen(r)rente bei Tod des Mitgliedes<sup>2</sup> nach Alter 67 mtl.</b>	<b>bis Alter 60 mtl.</b>	<b>Waisenrente bei Tod des Mitgliedes<sup>2</sup> nach Alter 67 mtl.</b>	<b>bis Alter 60 mtl.</b>
25	42	1,200	1.663,20 €	1.025,64 €	997,92 €	831,60 €	166,32 €	138,60 €
26	41	1,195	1.616,84 €	993,76 €	970,10 €	804,47 €	161,68 €	134,08 €
27	40	1,190	1.570,80 €	962,12 €	942,48 €	777,55 €	157,08 €	129,59 €
28	39	1,185	1.525,10 €	930,70 €	915,06 €	750,82 €	152,51 €	125,14 €
29	38	1,180	1.479,72 €	899,51 €	887,83 €	724,28 €	147,97 €	120,71 €
30	37	1,175	1.434,68 €	868,56 €	860,81 €	697,95 €	143,47 €	116,33 €
31	36	1,170	1.389,96 €	837,84 €	833,98 €	671,81 €	139,00 €	111,97 €
32	35	1,165	1.345,58 €	807,35 €	807,35 €	645,88 €	134,56 €	107,65 €
33	34	1,160	1.301,52 €	777,08 €	780,91 €	620,14 €	130,15 €	103,36 €
34	33	1,155	1.257,80 €	747,05 €	754,68 €	594,59 €	125,78 €	99,10 €
35	32	1,150	1.214,40 €	717,26 €	728,64 €	569,25 €	121,44 €	94,88 €
36	31	1,145	1.171,34 €	687,69 €	702,80 €	544,10 €	117,13 €	90,68 €
37	30	1,140	1.128,60 €	658,35 €	677,16 €	519,16 €	112,86 €	86,53 €
38	29	1,135	1.086,20 €	629,24 €	651,72 €	494,41 €	108,62 €	82,40 €
39	28	1,130	1.044,12 €	600,37 €	626,47 €	469,85 €	104,41 €	78,31 €
40	27	1,125	1.002,38 €	571,73 €	601,43 €	445,50 €	100,24 €	74,25 €
41	26	1,120	960,96 €	543,31 €	576,58 €	421,34 €	96,10 €	70,22 €
42	25	1,115	919,88 €	515,13 €	551,93 €	397,39 €	91,99 €	66,23 €
43	24	1,110	879,12 €	487,18 €	527,47 €	373,63 €	87,91 €	62,27 €
44	23	1,105	838,70 €	459,46 €	503,22 €	350,06 €	83,87 €	58,34 €
45	22	1,100	798,60 €	431,97 €	479,16 €	326,70 €	79,86 €	54,45 €
46	21	1,090	755,37 €	402,86 €	453,22 €	302,15 €	75,54 €	50,36 €
47	20	1,080	712,80 €	374,22 €	427,68 €	277,99 €	71,28 €	46,33 €
48	19	1,070	670,89 €	346,04 €	402,53 €	254,23 €	67,09 €	42,37 €
49	18	1,060	629,64 €	318,32 €	377,78 €	230,87 €	62,96 €	38,48 €
50	17	1,050	589,05 €	291,06 €	353,43 €	207,90 €	58,91 €	34,65 €
51	16	1,040	549,12 €	264,26 €	329,47 €	185,33 €	54,91 €	30,89 €
52	15	1,030	509,85 €	237,93 €	305,91 €	163,15 €	50,99 €	27,19 €
53	14	1,020	471,24 €	212,06 €	282,74 €	141,37 €	47,12 €	23,56 €
54	13	1,010	433,29 €	186,65 €	259,97 €	119,99 €	43,33 €	20,00 €
55	12	1,000	396,00 €	161,70 €	237,60 €	99,00 €	39,60 €	16,50 €
56	11	1,000	363,00 €	132,00 €	217,80 €	79,20 €	36,30 €	13,20 €
57	10	1,000	330,00 €	99,00 €	198,00 €	59,40 €	33,00 €	9,90 €
58	9	1,000	297,00 €	66,00 €	178,20 €	39,60 €	29,70 €	6,60 €
59	8	1,000	264,00 €	33,00 €	158,40 €	19,80 €	26,40 €	3,30 €
60	7	1,000	231,00 €	0,00 €	138,60 €	0,00 €	23,10 €	0,00 €

Alle oben genannten Rentenbeträge sind mit dem jeweiligen geburtsjahrbüngigen Faktor gemäß Anlage 1 der Satzung zu multiplizieren.

<sup>1</sup>...Lebensjahr gerade vollendet<sup>2</sup>...ohne vorherige BU-Rente. Tritt der Todesfall während dem Bezug einer BU-Rente ein, beträgt die Witwen(r)rente 60 % der BU-Rente. Für die Waisenrente gilt die gleiche Berechnungsmethode.